



VERSORGUNGSWERK DER WIRTSCHAFTSPRÜFER
UND DER VEREIDIGTEN BUCHPRÜFER
IM LANDE NORDRHEIN-WESTFALEN | KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

**Geschäftsordnung für
die Vertreterversammlung
des WPV**

STAND: 1. JANUAR 2022



Die Vertreterversammlung des WPV gibt sich die nachfolgende Geschäftsordnung, in der zur sprachlichen Vereinfachung das generische Maskulinum verwendet wird.

§ 1

MITGLIEDSCHAFT, AUFGABEN UND BEFUGNISSE DER VERTRETERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliedschaft in der Vertreterversammlung beginnt nach Annahme der Wahl mit Beginn der Amtszeit der Vertreterversammlung. Scheidet ein Mitglied der Vertreterversammlung während der Amtszeit der Vertreterversammlung aus, fordert der Vorsitzende der Vertreterversammlung das zu berücksichtigende Ersatzmitglied auf, binnen 3 Wochen gegenüber der Geschäftsstelle des WPV schriftlich (Telefax oder elektronische Übermittlung als eingescanntes Dokument reicht aus) zu erklären, ob es die Wahl annimmt. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Wahl als abgelehnt gilt, wenn in dieser Frist keine Annahmeerklärung eingeht. Im Falle einer Ablehnung der Wahl fordert der Vorsitzende der Vertreterversammlung das nächste zu berücksichtigende Ersatzmitglied zur Abgabe der Annahmeerklärung auf; Sätze 1 und 2 gelten entsprechend. Mit der Annahmeerklärung erwirbt das Ersatzmitglied die Mitgliedschaft in der Vertreterversammlung. Die Annahmeerklärung kann auch mündlich während einer Sitzung der Vertreterversammlung zur Niederschrift abgegeben werden.
- (2) Die Vertreterversammlung beschließt über
1. Erlass und Änderung der Satzung sowie der Wahlordnung;
 2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes in den in der Satzung vorgesehenen Fällen;
 3. Wahl des Abschlussprüfers auf Vorschlag des Vorstandes;
 4. Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstandes;
 5. Festsetzung der Beiträge und Bemessung der Leistungen.
- Beschlüsse nach Nr. 1 und 2 bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Die Beschlüsse nach Nr. 4 sollen spätestens acht Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres gefasst werden.
- (3) Die Vertreterversammlung übt ihre Tätigkeit unter Beachtung der Gesetze, der Satzung sowie dieser Geschäftsordnung aus. Sie kann beschließen, dass die vom Vorstand gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 8 der Satzung in einem Governance-Kodex festgelegten Anforderungen an das Handeln des WPV auch für ihr Handeln verbindlich sind.
- (4) Die Vertreterversammlung kann Ausschüsse bilden. Sie bestimmt die Zahl der Mitglieder und der Stellvertreter. Die Ausschüsse bereiten die Entscheidung der Vertreterversammlung vor.

§ 2

RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER DER VERTRETERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitglieder der Vertreterversammlung haben das Recht und die Pflicht, an den Sitzungen der Vertreterversammlung teilzunehmen. Im Verhinderungsfall haben sie dies dem Vorsitzenden der Vertreterversammlung mitzuteilen. Mitglieder, die bei Durchführung einer Präsenzsitzung nur im Wege der Bild- und/oder Tonübertragung teilnehmen können, haben dies dem Vorsitzenden der Vertreterversammlung rechtzeitig vor der Sitzung mitzuteilen. Die Mitglieder der Vertreterversammlung haben ihr Mandat persönlich auszuüben.
- (2) Die Mitglieder der Vertreterversammlung haben das Recht, Anträge zu stellen, in den Sitzungen das Wort zu ergreifen und haben bei Abstimmungen und Wahlen ihre Stimme nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben. Jedes Mitglied der Vertreterversammlung muss über die Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen oder sich aneignen, die erforderlich sind, um den Aufgaben nach § 1 Abs. 2 gerecht zu werden. Die Mitglieder der Vertreterversammlung haben das Recht, aber auch die Pflicht, an vom WPV angebotenen Fortbildungsmaßnahmen teilzunehmen.
- (3) Die Mitglieder der Vertreterversammlung haben sich bei Angelegenheiten, die ihre Privatinteressen oder die Privatinteressen ihrer Angehörigen betreffen, der Teilnahme an der Beratung zu enthalten und sich aus dem Sitzungssaal zu entfernen.

Die berufspolitische Tätigkeit oder die Praxisführung des Betroffenen gelten nicht als Privatinteressen.

- (4) Die Mitglieder der Vertreterversammlung sind – auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt – zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten und Tatsachen verpflichtet, die ihnen aus ihrer Tätigkeit für das WPV bekannt geworden sind und
 - die die persönlichen Verhältnisse der Mitglieder des WPV, deren Familienangehörigen oder Organmitglieder und Mitarbeiter des WPV betreffen oder
 - deren Offenbarung die Interessen des WPV oder eines mit ihm verbundenen Unternehmens beeinträchtigen könnten, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.

§ 3

VORSITZENDER DER VERTRETERVERSAMMLUNG UND SEINE STELLVERTRETER

- (1) Die Vertreterversammlung wählt in der konstituierenden Sitzung den Vorsitzenden der Vertreterversammlung. Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder der Vertreterversammlung auf sich vereinigt. Kommt im ersten Wahlgang die erforderliche Stimmenmehrheit nicht zustande, ist die Wahl zu wiederholen. Kommt es auch im zweiten Wahlgang nicht zu einer Stimmenmehrheit, gilt der Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl als gewählt. Haben mehrere Bewerber die gleiche Stimmenzahl, entscheidet das

vom bisherigen Vorsitzenden der Vertreterversammlung oder – falls dieser nicht anwesend sein sollte – das vom nach Lebensjahren ältesten Mitglied der Vertreterversammlung (Versammlungsleiter) zu ziehende Los. Das Amt beginnt mit der Erklärung über die Annahme der Wahl. Nach der Wahl des Vorsitzenden sind ein erster und ein zweiter stellvertretender Vorsitzender nach den gleichen Maßgaben zu wählen.

- (2) Der Vorsitzende hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Ort und Zeit einer Präsenzsitzung bzw. die Durchführung einer virtuellen Sitzung der Vertreterversammlung im Benehmen mit Vorstand und Geschäftsführung zu bestimmen; bei Uneinigkeit entscheidet der Vorsitzende,
 2. die Vertreterversammlung einzuladen und die Tagesordnung aufzustellen,
 3. Anträge entgegenzunehmen,
 4. Anträge darauf zu prüfen, ob sie den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entsprechen und ggf. den Antragsteller auf Mängel hinzuweisen,
 5. die Beschlussfähigkeit der Vertreterversammlung festzustellen,
 6. die Sitzungen der Vertreterversammlung zu leiten,
 7. die Niederschrift über die Sitzung einer Vertreterversammlung gemeinsam mit dem Protokollführer zu unterzeichnen,
 8. Einwendungen gegen die Niederschrift entgegenzunehmen und ihnen ggf. abzuhelpfen,
 9. das Ergebnis einer Abstimmung oder Wahl festzustellen und bekanntzugeben.
- (3) Der Vorsitzende der Vertreterversammlung ist verantwortlich für die Ordnung in der Sitzung. Er ist berechtigt, alle ihm notwendig erscheinenden Maßnahmen gegen Ordnungsstörer zu treffen. Dem Betroffenen steht, sofern es sich um ein Mitglied der Vertreterversammlung, des Vorstandes oder der Geschäftsführung handelt, gegen eine Ordnungsentscheidung des Vorsitzenden der Einspruch an die Vertreterversammlung zu, die sofort ohne Aussprache entscheidet.
- (4) Der Vorsitzende wird durch den ersten und bei dessen Verhinderung durch den zweiten stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Sind auch die Stellvertreter verhindert, leitet der Versammlungsleiter die Vertreterversammlung so lange, bis der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter seine Aufgaben wahrnehmen kann.
- (5) Das Amt des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter endet mit dem Ende der Mitgliedschaft in der Vertreterversammlung, durch Niederlegung des Amtes oder durch Abberufung aus wichtigem Grund durch die Vertreterversammlung. Die Niederlegung des Amtes ist außerhalb einer Sitzung schriftlich gegenüber dem Vorstand, während einer Sitzung mündlich zur Niederschrift zu erklären und kann nicht widerrufen werden. Endet das Amt des Vorsitzenden oder eines seiner Stellvertreter vorzeitig, so ist beim Ausscheiden zwischen zwei Sitzungen die Neuwahl in der nächsten ordentlichen Sitzung der Vertreterversammlung vorzunehmen; beim Ausscheiden während einer Sitzung ist diese zu unterbrechen und die Neuwahl sofort vorzunehmen.

§ 4

SITZUNGEN DER VERTRETER-VERSAMMLUNG

- (1) Die konstituierende Sitzung der Vertreterversammlung soll in dem Monat stattfinden, in dem die Amtszeit der bisherigen Vertreterversammlung endet. Der bisherige Vorsitzende der Vertreterversammlung bestimmt Ort und Zeit der konstituierenden Sitzung und leitet die Sitzung bis zur Wahl des neuen Vorsitzenden.
- (2) Die Vertreterversammlung soll mindestens zweimal jährlich zusammentreten. Die Sitzungen werden grundsätzlich als Präsenzsitzung durchgeführt und können im Ausnahmefall als virtuelle Sitzung ohne physische Präsenz der Mitglieder durchgeführt werden; bei Durchführung einer Präsenzsitzung können einzelne Mitglieder im Wege der Bild- und/oder Tonübertragung teilnehmen und ihre Rechte im Wege elektronischer Kommunikation ausüben.
- (3) Der Vorsitzende der Vertreterversammlung beruft mindestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin die Mitglieder der Vertreterversammlung schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung ein (Telefax oder elektronische Übermittlung reicht aus). Gleichzeitig weist er auf die Frist für die Antragstellung hin.
- (4) Einzuladen sind auch
 1. die Mitglieder des Vorstandes und der Geschäftsführung des WPV,
 2. Vertreter der Aufsichtsbehörde,
 3. Sachverständige, deren Anwesenheit zur Behandlung von Tagesordnungspunkten oder Anfragen erforderlich erscheint.Darüber hinaus können andere Personen eingeladen werden, deren Anwesenheit in der Vertreterversammlung wünschenswert ist.
- (5) Eine Sitzung der Vertreterversammlung ist darüber hinaus einzuberufen, wenn der Vorstand, die Geschäftsführung oder mindestens fünf Mitglieder der Vertreterversammlung dies beim Vorsitzenden beantragen. Dieses Einberufungsverlangen soll in Textform unter Angabe von Gründen erfolgen. Die Sitzung hat innerhalb von acht Wochen nach Eingang des Antrages stattzufinden.
- (6) Die Tagesordnung wird mit Unterstützung durch den Vorsitzenden der Geschäftsführung (oder den anstelle des Vorsitzenden gemäß Geschäftsordnung der Geschäftsführung zu berücksichtigenden Geschäftsführer) vom Vorsitzenden der Vertreterversammlung aufgestellt. Dabei sind die Wünsche des Vorstandes sowie der Geschäftsführung zu berücksichtigen. Die Tagesordnung darf im Laufe der Sitzung nur mit den Stimmen von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Vertreterversammlung erweitert werden.

- (7) Die Sitzungen der Vertreterversammlung sind für Mitglieder des WPV grundsätzlich öffentlich. Der Vorsitzende kann die Anzahl der teilnehmenden Mitglieder beschränken, sofern er es für den reibungslosen Ablauf der Vertreterversammlung für angezeigt hält; § 169 Absatz 1 Satz 2 GVG gilt entsprechend.
- (8) Die Sitzungen der Vertreterversammlung sind nicht öffentlich, soweit sie sich mit Angelegenheiten befassen, die gemäß § 2 Abs. 4 der Verschwiegenheit unterliegen; eines Beschlusses bedarf es nicht. Die Vertreterversammlung kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen, die Öffentlichkeit für weitere Beratungspunkte auszuschließen. Der Beschluss ist in öffentlicher Sitzung bekanntzugeben.
- (9) Die Vertreterversammlung kann Mitgliedern und anderen Personen die Anwesenheit in nicht öffentlicher Sitzung gestatten.
- (10) Der Vorsitzende der Vertreterversammlung hat die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse nach Wiederzulassung der Öffentlichkeit bekannt zu machen.
- (11) Die Sitzung kann durch Beschluss der Vertreterversammlung vertagt werden, wenn nicht alle Tagesordnungspunkte am Sitzungstag behandelt werden können und die baldige Fortsetzung der Beratung geboten ist. Der Vorsitzende der Vertreterversammlung legt in diesem Fall den Tag der nächsten Sitzung fest. Eine Vertagung auf einen Zeitpunkt von weniger als zehn Tagen darf nur mit Zustimmung aller anwesenden Mitglieder der Vertreterversammlung beschlossen werden. Die Vertagung der Sitzung und der Termin der neuen Sitzung sind den teilnahmeberechtigten Personen, die nicht an der Sitzung teilgenommen haben, mitzuteilen. Neue Tagesordnungspunkte dürfen nur mit den Stimmen von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Vertreterversammlung in die Tagesordnung aufgenommen werden.

§ 5

BESCHLÜSSE UND WAHLEN

- (1) Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens acht ihrer Mitglieder anwesend sind. Ist zu Beginn einer Sitzung die Beschlussfähigkeit festgestellt worden, gilt ohne Rücksicht auf die Zahl der tatsächlich Anwesenden die Vertreterversammlung so lange als beschlussfähig, bis ein Mitglied der Vertreterversammlung die Feststellung der Beschlussfähigkeit verlangt. Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, ist die Sitzung zu schließen. Nicht abgehandelte Tagesordnungspunkte sind in der nächsten Sitzung zu behandeln.
- (2) Ist die Vertreterversammlung nicht beschlussfähig, hat die nächste Sitzung spätestens nach vier Wochen stattzufinden und kann mit einer verkürzten Frist von sieben Tagen eingeladen werden. Die Vertreterversammlung ist in dieser Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Jedes Mitglied der Vertreterversammlung und jedes Mitglied des Vorstandes sowie der Geschäftsführung ist berechtigt, Anträge an die Vertreterversammlung zu stellen.
- (4) Anträge, deren Gegenstand nicht in die Zuständigkeit der Vertreterversammlung fällt, hat der Vorsitzende der Vertreterversammlung in die Tagesordnung aufzunehmen, gleichzeitig jedoch auf die Bedenken hinzuweisen und diese dem Antragsteller mitzuteilen. Wird ein unzulässiger Antrag nicht zurückgenommen, sind die Bedenken allen Mitgliedern bei der Übersendung mitzuteilen. Über die Zulässigkeit beschließt die Vertreterversammlung.
- (5) Anträge sind grundsätzlich schriftlich bis zum 14. Tag vor Beginn einer Sitzung der Vertreterversammlung bei der Geschäftsstelle zu stellen und zu begründen. Rechtzeitig eingegangene und begründete Anträge sind den Mitgliedern der Vertreterversammlung, dem Vorstand und der Geschäftsführung vom Vorsitzenden der Vertreterversammlung unverzüglich bekanntzugeben. Nicht fristgerecht eingegangene Anträge und Anträge ohne schriftliche Begründung dürfen nicht auf die Tagesordnung gesetzt werden. Davon ist der Antragsteller unverzüglich nach Eingang des Antrages zu unterrichten. Sie können von der Vertreterversammlung mit den Stimmen von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder in der Sitzung zugelassen werden.
- (6) Dringlichkeitsanträge können noch in der Sitzung gestellt werden. Die Dringlichkeit eines Antrages kann nur damit begründet werden, dass die Angelegenheit keinen Aufschub bis zur nächsten Sitzung der Versammlung duldet. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen beschließt die Vertreterversammlung mit den Stimmen von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

- (7) Über Anträge ist nach Schluss der Aussprache abzustimmen. Bei mehreren Anträgen wird über den weiterreichenden Antrag vor dem weniger weitreichenden Antrag abgestimmt. Ist ein weiterreichender Antrag angenommen, wird über die weniger weitreichenden Anträge nicht mehr abgestimmt. Ist der weiterreichende Antrag abgelehnt, so wird der nächste minder weitreichende Antrag behandelt. Bei Zweifeln über die Reihenfolge der Abstimmung entscheidet der Vorsitzende der Vertreterversammlung.
- (8) Der Vorsitzende ruft zur Abstimmung auf. In der Regel wird durch Handaufheben abgestimmt; Mitglieder, die nur im Wege der Tonübertragung an der Sitzung teilnehmen, haben ihre Stimme mündlich abzugeben. Eine offensichtliche Mehrheit stellt der Vorsitzende fest und gibt sie bekannt. Ist die Mehrheit nicht offensichtlich oder bezweifelt ein Mitglied der Vertreterversammlung, dass sie offensichtlich ist, werden die Zustimmungen und Nichtzustimmungen gezählt. Bei Abstimmungen, bei denen eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist, sind die einzelnen Stimmen zu zählen. Auf Verlangen von mehr als einem Drittel der anwesenden Mitglieder erfolgt eine geheime Abstimmung. Bei einer virtuellen Sitzung, oder falls einzelne Mitglieder im Wege der Bild- und/oder Tonübertragung teilnehmen, erfolgt die geheime Abstimmung entweder mittels eines für geheime Abstimmungen geeigneten elektronischen Verfahrens oder, falls dieses nicht zur Verfügung steht, im schriftlichen Verfahren. Auf Verlangen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder muss namentlich abgestimmt werden. Das Ergebnis der Abstimmung wird vom Vorsitzenden verkündet.
- (9) Beschlüsse können im schriftlichen oder elektronischen Verfahren gefasst werden (schriftliches Verfahren: Übermittlung des Abstimmungsbogens per Post; elektronisches Verfahren: Übermittlung des Abstimmungsbogens per E-Mail), wenn kein Mitglied der Vertreterversammlung der Anwendung des Abstimmungsverfahrens innerhalb einer vom Vorsitzenden der Vertreterversammlung gesetzten Frist widerspricht. Die Beschlussfassung über den Sachantrag kann mit der Beschlussfassung über das Abstimmungsverfahren verbunden werden.
- (10) Die Beschlüsse der Vertreterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Vertreterversammlung gefasst, soweit das WPVG NRW, die Satzung oder diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen. Die Stimmen von Mitgliedern, die sich bei der Abstimmung oder Wahl enthalten, fließen nicht in das Ergebnis mit ein. Wird die erforderliche Mehrheit bei einer Abstimmung nicht erreicht, entscheidet der Vorsitzende, ob eine erneute Abstimmung in derselben Sitzung erfolgt. Wird die erforderliche Mehrheit bei einer Wahl im ersten Wahlgang nicht erreicht, finden weitere Wahlgänge statt, bis die erforderliche Mehrheit erreicht ist.

- (11) Bei Wahlen haben nur Mitglieder der Vertreterversammlung das Vorschlagsrecht. Abwesende können nur vorgeschlagen werden, wenn eine schriftliche oder elektronische Annahmeerklärung vorliegt. Sind mehrere Mitglieder zu wählen, können auch Gesamtvorschläge gemacht werden, die so viele Namen enthalten müssen, wie Mitglieder gewählt werden sollen. Den Kandidaten ist Gelegenheit zur Vorstellung zu geben. Stimmen dürfen nur für solche Personen abgegeben werden, die vorgeschlagen sind. Die Stimmabgabe bei Wahlen erfolgt grundsätzlich durch Handaufheben; Mitglieder, die nur im Wege der Tonübertragung an der Sitzung teilnehmen, haben ihre Stimme mündlich abzugeben. Werden mehr Kandidaten vorgeschlagen als Personen zu wählen sind, erfolgt eine geheime Wahl. Bei einer virtuellen Sitzung, oder falls einzelne Mitglieder im Wege der Bild- und/oder Tonübertragung teilnehmen, erfolgt die geheime Wahl entweder mittels eines für geheime Wahlen geeigneten elektronischen Verfahrens oder, falls dieses nicht zur Verfügung steht, im schriftlichen Verfahren. Die geheime Wahl erfolgt unter Verwendung eines Stimmzettels, auf dem die Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt sind. Jedes Mitglied hat so viele Stimmen, wie Kandidaten zu wählen sind. Leere Stimmzettel gelten als Enthaltung. Nach der Stimmabgabe sind die Stimmen vom Protokollführer zu zählen.
- (12) Die Vertreterversammlung wählt den Vorstand nach Maßgabe von Absatz 11 und 12. Wird ein Mitglied der Vertreterversammlung in den Vorstand gewählt, scheidet es mit Annahme der Wahl aus der Vertreterversammlung aus und das erste zu berücksichtigende Ersatzmitglied rückt gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 bis 6 in die Vertreterversammlung nach.
- (13) Nach Abstimmung oder Wahlen mit eindeutiger Mehrheit gibt der Vorsitzende bekannt, dass offensichtlich die Mehrheit zugestimmt hat. Nach der geheimen Abstimmung, der geheimen Wahl, der Abstimmung durch Namensaufruf sowie einer Abstimmung mit nicht eindeutiger Mehrheit gibt der Vorsitzende die Zahlen der abgegebenen Stimmen, der Zustimmungen, der Ablehnungen, der Enthaltungen und der ungültigen Stimmen bekannt; bei Wahlen wird auch die Zahl der für die einzelnen Kandidaten abgegebenen Stimmen bekanntgegeben. Der Vorsitzende gibt bei Wahlen den Namen des Gewählten bekannt. Der anwesende Gewählte hat sich sofort dazu zu erklären, ob er die Wahl annimmt.
- (14) Die Beschlüsse der Vertreterversammlung sind bei der Geschäftsstelle zu sammeln. Die Sammlung kann von jedem Mitglied des WPV eingesehen werden.

(15) Soweit durch Beschlüsse Rechte und Pflichten aller oder einer Vielzahl von Mitgliedern oder Leistungsberechtigten berührt werden, sind sie durch dauerhafte Publikation im allgemein zugänglichen Bereich der Internetseite des WPV unter der Adresse www.wpv.eu zu veröffentlichen. Jede Person erhält auf Antrag elektronisch einen Hinweis auf die Publikation.

§ 6

NIEDERSCHRIFTEN

(1) Über jede Sitzung der Vertreterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Vertreterversammlung und dem von diesem bestellten Protokollführer zu unterschreiben. Soweit die Sitzung zeitweise durch eine andere Person geleitet worden ist, hat auch diese mit zu unterschreiben.

(2) Die Niederschrift muss enthalten:

1. den Tag und Ort einer Präsenzsitzung bzw. die Durchführung einer virtuellen Sitzung,
2. die Namen der Sitzungsteilnehmer sowie bei Durchführung einer Präsenzsitzung die Angabe derjenigen Mitglieder, die im Wege der Bild- und/oder Tonübertragung teilgenommen haben,
3. Beginn und Ende der Sitzung,

4. die gestellten Anträge,
5. das Ergebnis von Abstimmungen und Wahlen,
6. das Stimmenverhältnis, soweit bei Wahlen oder Beschlüssen eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist,
7. den Ausschluss der Öffentlichkeit,
8. den Ausschluss von Sitzungsteilnehmern,
9. Ausführungen, die auf Ersuchen des Mitglieds wörtlich aufzunehmen sind,
10. Erklärungen über Annahme, Ablehnung und Niederlegung eines Amtes und
11. Wechsel im Vorsitz.

Die Niederschrift soll darüber hinaus den wesentlichen Inhalt der Begründung von Anträgen enthalten, sie kann den wesentlichen Inhalt der Aussprache wiedergeben.

(3) Die Niederschrift über eine Sitzung ist den Mitgliedern der Vertreterversammlung, des Vorstandes, der Geschäftsführung und den Vertretern der Aufsichtsbehörde binnen sechs Wochen nach der Sitzung zuzusenden.

- (4) Einwendungen gegen den Inhalt der Niederschrift sind von den Mitgliedern der Vertreterversammlung, des Vorstandes sowie der Geschäftsführung binnen eines Monats nach Erhalt der Niederschrift beim Vorsitzenden der Vertreterversammlung anzubringen. Der Vorsitzende der Vertreterversammlung kann rechtzeitigen und berechtigten Einwendungen stattgeben. Gibt er ihnen statt, hat er dies den Sitzungsteilnehmern mit der Einladung zur nächsten Sitzung der Vertreterversammlung bekanntzugeben. Über unerledigte Einwendungen beschließt die Vertreterversammlung in der nächsten Sitzung. Die so berichtigte Fassung der Niederschrift ist in der nächsten Sitzung der Vertreterversammlung zu genehmigen.
- (5) Die Geschäftsführung verfasst in Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Vertreterversammlung einen Ergebnisbericht, der ohne Nennung der Namen einzelner Mitglieder oder Gäste über die wesentlichen Ergebnisse der Sitzung berichtet. Der Ergebnisbericht ist, sofern keine unerledigten Einwendungen bestehen, nach Ablauf der Einwendungsfrist gemäß § 6 Abs. 4 zu erstellen, andernfalls nach Genehmigung der Niederschrift. Der Ergebnisbericht wird im nur für Mitglieder zugänglichen Bereich der Internetseite des WPV unter der Adresse www.wpv.eu veröffentlicht.

§ 7

KOSTENERSTATTUNGEN UND AUFWANDESENTSCHÄDIGUNG

- (1) Mitglieder der Vertreterversammlung, des Vorstandes und der Ausschüsse des WPV erhalten auf Antrag für jeden Termin im Rahmen ihrer Tätigkeit für das WPV Reisekostenersatz in Höhe der Fahrtkosten für die 1. Wagenklasse der Bahn oder die Kosten einer Flugreise in der Businessklasse. Bei Benutzung des eigenen Pkw werden Fahrtkosten in Höhe von 0,50 Euro/km erstattet. Übernachtungskosten werden gegen Vorlage der Rechnung in Höhe der angefallenen Aufwendungen vergütet.
- (2) Die Mitglieder der Vertreterversammlung und des Vorstandes (vorbehaltlich Absatz 3 Satz 3) sowie die Mitglieder der Ausschüsse erhalten auf Antrag für jeden Termin im Rahmen ihrer Tätigkeit für das WPV, der einschließlich der An- und Abreise einen Zeitaufwand von mindestens drei Stunden erfordert, eine Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigung beträgt 50 Euro/Stunde, der Tageshöchstsatz beträgt 400 Euro.
- (3) Der Präsident – oder der Vizepräsident, falls dieser den Präsidenten vertritt – erhält für seine Inanspruchnahme außerhalb von Sitzungen und Besprechungen eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 3.200 Euro/Monat. Der Vizepräsident erhält – soweit er den Präsidenten nicht vertritt – eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 2.400 Euro/Monat; die übrigen Vorstandsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 2.000 Euro/Monat. Die Aufwandsentschädigungen nach den Sätzen 1 und 2 schließen die Teilnahme an vier ganztägigen (Mindestdauer 6 Stunden) Sitzungen/Jahr i.S.v. Absatz 2 ein.

- (4) Die Ansprüche auf Kostenerstattungen und Aufwandsentschädigung verfallen, wenn sie nicht spätestens bis zum 31. März des Folgejahres geltend gemacht werden.

§ 8

ÄNDERUNGEN DER GESCHÄFTSORDNUNG

Änderungen der Geschäftsordnung werden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Vertreterversammlung beschlossen. Änderungsanträge müssen auf der Tagesordnung stehen und dürfen nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

§ 9

INKRAFTTRETEN

Diese Geschäftsordnung tritt unmittelbar nach ihrer Beschlussfassung am 5. Dezember 2019 in Kraft. Änderungen dieser Geschäftsordnung treten unmittelbar nach ihrer Beschlussfassung in Kraft. Die am 2. Dezember 2021 beschlossenen Änderungen von § 7 treten abweichend hiervon am 1. Januar 2022 in Kraft.



VERSORGUNGSWERK DER WIRTSCHAFTSPRÜFER
UND DER VEREIDIGTEN BUCHPRÜFER
IM LANDE NORDRHEIN-WESTFALEN | KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS